OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152429/10/DM/EP

Datum:
Linz, 23. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des D H H S, vertreten durch x, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Grieskirchen vom 23. Juli 2019, GZ: Bau 131-1/31-2019 Hü, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen, soweit sie sich gegen die Erteilung der Baubewilligung betreffend das Bauvorhaben auf dem Grundstück Nr. x, KG x, richtet.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen, soweit sie sich gegen die Erteilung der Baubewilligung betreffend das Bauvorhaben auf dem Grundstück Nr. x, KG x, richtet.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bauansuchen vom 28. März 2019 beantragte die x (im Folgenden: Bauwerberin) die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „Errichtung von zwei Wohnhaustürmen“ auf den Grundstücken Nr. x und x, KG x.

I.2. Mit Schriftsatz vom 3. Juni 2019 erhob der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) Einwendungen. Im Wesentlichen brachte er vor, mit dem projektierten Bauvorhaben würde gegen Vorschriften betreffend den Mindestabstand, das Orts- und Landschaftsbild und den Denkmalschutz (Ensembleschutz) verstoßen.

I.3. Die mündliche Bauverhandlung fand am 4. Juni 2019 statt.

I.4. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. Juli 2019, GZ: Bau 131-1/31-2019 Hü, wurde der Bauwerberin die beantragte Baubewilligung unter Vorschreibung diverser Bedingungen und Auflagen erteilt.

I.5. Dagegen erhob der Beschwerdeführer durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter mit Schreiben vom 16. August 2019 fristgerecht Beschwerde. Er beantragte im Wesentlichen, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung anberaumen, der Beschwerde stattgeben und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass die beantragte Baubewilligung nicht bzw. nur unter Vorschreibung weiterer Auflagen erteilt werde, in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und die Sache zur Verfahrensergänzung an die belangte Behörde zurückverweisen. Weiters regte der Bf an, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge bezüglich des gegenständlich präjudiziellen Bebauungs- und Flächenwidmungsplans einen Antrag auf Verordnungsprüfung beim Verfassungsgerichtshof stellen.

Begründend führte der Bf kurz zusammengefasst aus, durch das Bauvorhaben würden Abstandsbestimmungen verletzt, es würden die im Bebauungsplan enthaltenen Festlegungen betreffend die maximale Traufen- und Gesamtgebäudehöhe sowie betreffend die verbaubare Fläche nicht eingehalten und es seien davon abgesehen ein gesetzwidriger Bebauungs- und Flächenwidmungsplan zur Anwendung gelangt. Außerdem sei es verabsäumt worden, ein Gutachten eines Brandsachverständigen einzuholen um zu klären, ob aus brandschutztechnischen Gründen ein größerer Abstand der in Holzbauweise projektierten Gebäude zu den Nachbargrundgrenzen einzuhalten sei. Darüber hinaus seien die projektierten Baulichkeiten in unmittelbarer Nachbarschaft zum L P und den entsprechenden Parkanlagen rund um die S situiert, weshalb sich die projektierten Wohntürme –

auch unter Bedachtnahme auf denkmalpflegerische Aspekte – als störend erweisen würden.

I.6. Mit Vorlageschreiben vom 17. September 2019 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

I.7. Mit Eingaben vom 12.3.2020 und 3.6.2020 erstattete der Bf noch ein ergänzendes Vorbringen hinsichtlich dem gesetzeskonformen Zustandekommen der beiden Verordnungen betreffend die Änderung des Flächenwidmungs- und des Bebauungsplanes.

I.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 17. Juni 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Mit Bauansuchen vom 28. März 2019 beantragte die Bauwerberin die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „Errichtung von zwei Wohnhaustürmen“ auf den Grundstücken Nr. x und x, KG x.

II.2. Mit Schriftsatz vom 3. Juni 2019 erhob der Bf Einwendungen gegen das Bauvorhaben. Im Wesentlichen brachte er vor, mit dem projektierten Bauvorhaben würde gegen Vorschriften betreffend den Mindestabstand, das Orts- und Landschaftsbild und den Denkmalschutz (Ensembleschutz) verstoßen. Die mündliche Bauverhandlung fand am 4. Juni 2019 statt.

II.3. Für die Baugrundstücke gilt der Bebauungsplan Nr. x „x“, Änderung Nr. 1 vom 25. April 2018. Die genannten Grundstücke sind als Wohngebiet gewidmet. [Flächenwidmungsplan vom 13.12.2016, Behördenakt ON 21]

II.4. Der Bf ist Miteigentümer der Grundstücke Nr. x und x, je KG x. [Grundbuchsauszüge, Gerichtsakt ON 9] Das letztgenannte Grundstück des Bf grenzt südlich und östlich unmittelbar an das gegenständliche Baugrundstück Nr. x, KG x, an. Das Baugrundstück Nr. x, KG x, befindet sich von sämtlichen Grundstücken des Bf hingegen mehr als zehn Meter entfernt. [Einreichplan vom 28.03.2019, Behördenakt ON 9]

II.5. Auf dem Baugrundstück Nr. x, KG x, ist der Wohnhausturm II projektiert. Dieses turmartige Wohnhaus umfasst drei oberirdische Geschoße (Erdgeschoß, zwei Obergeschoße) und wird nicht unterkellert. Gemäß den Begriffsbestimmungen zu den OIB-Richtlinien (Ausgabe: März 2015) handelt es sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 1 (GK 1). Das Wohnhaus wird mit einem

massiven Unterbau und ansonsten in Holzbauweise (in zumindest REI 30) hergestellt. Zu den Obergeschoßen führen 1,0 m breite Wohnungstreppen in R 30. [Befund des bautechnischen Amtssachverständigen, Behördenakt ON 18]
Der geplante Baukörper ist in einem Abstand von mehr als 5 m zur südlichen Bauplatzgrenze (Nachbargrundgrenze des Bf) situiert und befindet sich innerhalb der bebaubaren Fläche (Baufluchtlinie). In der Südansicht des Einreichplans ist der Urgeländeverlauf an der südlichen Bauplatzgrenze maßstäblich dargestellt. Am höchsten Gebäudepunkt, welcher zugleich den für den Bf relevantesten Punkt darstellt, wird eine maximale Höhe von 15,732 m im nächstgelegenen Punkt des Naturgeländes bei der Grundgrenze des Bf angegeben. Die geplante Traufenhöhe liegt 8,052 m über der Erdgeschoßfußbodenoberkante. [Einreichunterlagen, Behördenakt ON 9]

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, Einholung von Grundbuchsauszügen zu den Grundstücken der Bauwerberin und des Bf sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Juni 2020.

III.2. Der dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem behördlichen Verwaltungsakt (insbesondere dem Einreichplan).

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Zum Verfahrensgegenstand vor dem Landesverwaltungsgericht:

Gemäß § 31 Abs. 1 Z 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) sind Nachbarn bei Wohngebäuden einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der allenfalls vorgeschriebenen Neben- und Gemeinschaftsanlagen die Eigentümer und Miteigentümer der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens zehn Meter entfernt sind. Die Stellung als Nachbar besteht jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer und Miteigentümer durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können.

Gemäß § 31 Abs. 3 Oö. BauO 1994 können Nachbarn gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, dass sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.

Öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn sind gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. [...]

Der Bf ist Miteigentümer des unmittelbar an das Baugrundstück Nr. x, KG x, angrenzenden Grundstückes Nr. x, KG x, und daher im Hinblick auf dieses Baugrundstück unstrittig Nachbar im Sinne des § 31 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994. Dementgegen befinden sich sämtliche Grundstücke des Bf deutlich mehr als zehn Meter vom Baugrundstück Nr. x, KG x, entfernt, sodass dem Bf hinsichtlich des projektierten Bauvorhabens auf dem Grundstück Nr. x, KG x, keine Nachbar- und damit auch keine Parteistellung zukommt. Insoweit sich die Beschwerde daher auf das Bauvorhaben auf dem Grundstück Nr. x, KG x, bezieht, war sie mangels Parteistellung als unzulässig zurückzuweisen.

Im Hinblick auf den Umfang der Parteistellung des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ist weiters festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt ist: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Der Nachbar kann daher nur eine Verletzung seiner ihm vom Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen (vgl. etwa VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0059 mHa VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021, mwN).

Über die Beschwerde einer Partei mit nur einzelnen subjektiv-öffentlichen Rechten – wie etwa der Nachbar im Baubewilligungsverfahren – darf das Verwaltungsgericht stets nur im Rahmen dieser Bestimmung, also nur insoweit, als die Frage einer Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte Gegenstand ist, entscheiden. Eine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides aus öffentlichen Interessen darf das Verwaltungsgericht nicht vornehmen (vgl. VwGH 16.2.2017, Ra 2015/05/0060). Dass dies auch für die Verwaltungsgerichte gilt, folgt nach höchstgerichtlicher Auffassung schon daraus, dass die Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsgerichts nicht weiter gehen kann als die der Berufungsbehörde im jeweiligen Verfahren (vgl. VwGH 27.8.2014,

2014/05/0062). Eine allfällige objektive Rechtswidrigkeit ist vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in diesem Verfahren betreffend Nachbareinwendungen daher nicht aufzugreifen.

IV.2. Zu den Einwendungen des Bf:

Der Bf erachtet sich durch den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde aus folgenden Gründen in seinen Nachbarrechten verletzt:

IV.2.1. Hinsichtlich des Vorbringens des Bf, die projektierten Wohntürme würden sich unter Berücksichtigung der übrigen umliegenden Bauten als störend erweisen – dies auch unter Bedachtnahme auf denkmalpflegerische Aspekte, die sich aus der unmittelbaren Nähe des L P und den Parkanlagen rund um diese S ergeben würden – ist festzuhalten, dass dem Nachbarn in der Frage, ob das Orts- und Landschaftsbild oder Belange des Denkmalschutzes durch das projektierte Bauvorhaben beeinträchtigt werden, kein Nachbarrecht zusteht (vgl. etwa VwGH 26.09.2017, Ra 2016/05/0110; VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0059; VwGH 27.04.2016, 2013/05/0205 [zur insofern vergleichbaren Wiener BauO]).

IV.2.2. Im Zusammenhang mit den subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten auf Einhaltung der Bestimmungen betreffend die Abstände von den Nachbargrenzen und die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes bringt der Bf vor, die projektierten Wohnhaustürme wiesen nach den Planunterlagen eine Gesamthöhe von jeweils 17,090 m auf, sodass im Hinblick auf den geringen projektierten Abstand zur Nachbargrundgrenze die Abstandsbestimmung des § 40 Z 1 Oö. BauTG 2013 nicht eingehalten werde. Außerdem würden mit dem Bauvorhaben sowohl die im Bebauungsplan vorgesehene maximale Gesamthöhe von 17,05 m als auch die im Bebauungsplan festgelegte Traufenhöhe von maximal 8,40 m überschritten und es sei nicht erkennbar, ob die Wohnhaustürme innerhalb der bebaubaren Fläche laut Bebauungsplan lägen.

Gemäß § 40 Z 1 Oö. BauTG 2013 ist beim Neu- und Zubau von Gebäuden – soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt und soweit sich aus den folgenden Ziffern nichts anderes ergibt – zu den Bauplatz- oder Nachbargrundgrenzen ein Mindestabstand, gemessen von der fertigen Außenwand, von drei Metern einzuhalten. Bei Gebäudeteilen, die höher als neun Meter sind, muss der Abstand wenigstens ein Drittel ihrer Höhe betragen.

Nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes sind die in § 40 Z 1 leg. cit. normierten Mindestabstände nur maßgebend, wenn kein Bebauungsplan existiert (vgl. etwa VwGH 23.05.2017, Ro 2015/05/0021). Im gegenständlichen Fall legt der am 25. April 2018 beschlossene Bebauungsplan „x“ zur südlichen Nachbargrundgrenze des Bf allerdings einen Mindestabstand von drei Metern fest,

sodass die genannte Bestimmung des Oö. BauTG 2013 nicht zur Anwendung gelangt. Wie festgestellt, wird der im Bebauungsplan festgelegte Mindestabstand von drei Metern durch das eingereichte Bauprojekt, das mit mehr als 5 m Abstand zur südlichen Nachbargrundgrenze des Bf geplant ist, eingehalten. Das Beschwerdevorbringen, mit dem Bauvorhaben würde gegen § 40 Z 1 Oö. BauTG 2013 verstoßen, geht daher ins Leere.

Zum Vorbringen des Bf, die erforderlichen Abstände zu den Nachbargrundgrenzen würden auch im Hinblick darauf nicht eingehalten, da es sich durch die Ausführung in Holzbauweise um besonders sensible Gebäude handle und ein Brandsachverständigengutachten zur Klärung eingeholt hätte werden müssen, ob aus brandschutztechnischen Gründen ein größerer Abstand zu den Nachbargrundgrenzen einzuhalten sei (§ 40 Z 4 Oö. BauTG 2013), wird Folgendes festgehalten: Entsprechend den Ausführungen des bautechnischen Amtssachverständigen im Befund in der Niederschrift zur Bauverhandlung 4. Juni 2019 handelt es sich bei dem gegenständlichen Bauvorhaben um ein Gebäude der Gebäudeklasse 1 (GK 1). Für Gebäude der Gebäudeklasse 1 bestehen keine besonderen brandschutztechnischen Anforderungen, sofern ein Mindestabstand von 2 m zur Nachbargrundgrenze eingehalten wird (siehe OIB-Richtlinie 2, Punkt 4.1., Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke). Im Beschwerdefall wird ein Abstand von mehr als 5 m zur südlichen Bauplatzgrenze (Nachbargrundgrenze des Bf) projektiert. Anzumerken ist noch, dass entsprechend dem Bauprojekt das Wohnhaus in Holzbauweise und hier zumindest in REI 30 hergestellt ist. Das entspricht einer Gebäudeklasse 2 und bietet daher sogar einen höheren als den geforderten Brandschutz. Auch dieser Einwand des Bf ist daher unbegründet.

Hinsichtlich der vermeintlichen Überschreitung der im Bebauungsplan vorgesehenen Gesamthöhe des Gebäudes von 17,05 m ist festzuhalten, dass Rauch- und Abgasfänge gemäß § 40 Z 6 Oö. BauTG 2013 bei der Bestimmung der Höhe eines Bauwerks nicht zu berücksichtigen sind. Die projektierte Gebäudehöhe beträgt daher lediglich 15,732 m und nicht – wie vom Bf unter Berücksichtigung der Höhe des Rauchfangs angenommen – 17,090 m.

Wenn der Bf beim Bauprojekt schließlich eine Traufenhöhe von 9,728 m annimmt und damit einen Verstoß gegen den Bebauungsplan moniert, ist ihm zu entgegnen, dass er damit auf den im Plan eingezeichneten oberen Abschluss der Dachgaube abgestellt hat, welcher in einer Höhe von 9,728 m über der Erdgeschoß-fußbodenoberkante liegt. Die geplante Traufenhöhe beträgt jedoch 8,052 m über der Erdgeschoßfußbodenoberkante und entspricht damit der entsprechenden Vorgabe im Bebauungsplan. Auch insofern ist das Beschwerdevorbringen daher nicht zielführend.

Entgegen den Ausführungen des Bf ist aus dem Einreichplan auch klar ersichtlich, dass die laut Bebauungsplan zulässigen Abstände zu den Nachbargrundgrenzen

eingehalten werden und sich die Lage des Bauvorhabens innerhalb der laut Bebauungsplan bebaubaren Fläche befindet.

IV.2.3. Ebenso kann dem Vorbringen nicht gefolgt werden, die Gebäude dürften nicht in mehrere Geschoße untergliedert werden, weil im Bebauungsplan lediglich eine Ausführung als Turmhäuser, nicht aber auch eine Aufteilung in Geschoße vorgesehen sei. Nach § 32 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 ist die Höhe der Gebäude im Bebauungsplan nach der Anzahl der Geschoße über dem Erdboden, der Hauptgesimshöhe oder der Gesamthöhe über dem tiefsten Punkt des Straßenniveaus oder anderen Vergleichsebenen festzulegen. Im gegenständlichen Fall wurde durch den Verordnungsgeber eine Gesamthöhe von maximal 17,05 m über der Erdgeschoßfußbodenoberkante normiert. Da die Höhe der Gebäude nicht nach der Anzahl der Geschoße über dem Erdboden bestimmt wurde, hat der Bf auch keinen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Geschoßanzahl (vgl. VwGH 29.10.1991, 91/05/0113).

IV.3. Nach Ansicht des Bf sind sowohl der hier maßgebliche Flächenwidmungsplan als auch der Bebauungsplan gesetzwidrig zustande gekommen. Es seien die Verfahrensvorschriften nicht eingehalten worden und mangle es auch an einer dem § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994 entsprechenden Begründung.

Das Landesverwaltungsgericht hat gemäß Art. 135 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 B-VG von Amts wegen einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen die Anwendung der Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat. Ein Rechtsanspruch auf einen solchen Antrag durch das Landesverwaltungsgericht besitzt ein Beschwerdeführer jedoch nicht. Für das Landesverwaltungsgericht stellen sich keine relevanten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Änderung Nr. 56 zum Flächenwidmungsplan Nr. 4 durch Umwidmung der zu bebauenden Grundstücke in „Bauland-Wohngebiet“ und betreffend die Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. x „x“.

Was die vom Bf vorgebrachte ausschließliche Projektbezogenheit dieser Verordnung anbelangt, so ist auszuführen, dass sich das Gebiet, auf welches sich sowohl der Flächenwidmungs- als auch der Bebauungsplan beziehen, mehrere Grundstücke umfasst. Eine Widmung bzw. Regelung ausschließlich für die beiden Baugrundstücke wurde daher nicht vorgenommen.

Soweit der Bf bemängelt, die Verordnungen seien nicht gesetzeskonform zustande gekommen und die vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen nicht ausreichend begründet worden, wird auf die vom Bf selbst vorgelegten - das Zustandekommen der gegenständlichen Verordnungen betreffenden – Unterlagen (ON 7 des Gerichtsaktes) verwiesen. Aus den Gemeinderatsprotokollen ergibt sich, dass der Gemeinderat die Änderungen sowohl des Flächenwidmungs- als auch des

Bebauungsplanes begründet hat. Der Bf kritisiert in diesem Zusammenhang auch, dass er von der geplanten Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes nicht persönlich verständigt worden sei. Eine Präjudizialität im Hinblick auf das beschwerdegegenständliche Bauvorhaben kann daraus jedoch nicht erblickt werden. Die Oö. Landesregierung bestätigte im Rahmen ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung vom 12. Jänner 2017 bezüglich der Änderung des Flächenwidmungsplanes, dass keine Versagungsgründe im Sinne des § 34 Abs. 2 Oö. ROG 1994 vorliegen, u.a. wurde darin eine Übereinstimmung der Umwidmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde verifiziert. Mit Schreiben vom 7. Februar 2017 teilte die Oö. Landesregierung sodann mit, dass die gemäß § 101 Oö. GemO 1990 durchgeführte Verordnungsprüfung keine Gesetzwidrigkeit ergeben hat.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Weiters ist die dazu vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Zudem konnte das LVwG OÖ seine Entscheidung auf klare gesetzliche Regelungen stützen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter